

**Gesellschaftsvertrag
der Rheiner Bäder GmbH**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Rheiner Bäder GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rheine.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bädern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 150.000,00 EUR (in Worten: einhundertfünfzigtausend EURO).
- (2) Das gesamte Stammkapital – der Geschäftsanteil Nr. 1 im Nominalwert von 150.000,00 EUR – wird von der Stadtwerke Rheine GmbH gehalten.
- (3) Zwischen der Stadtwerke Rheine GmbH und der Rheiner Bäder GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (2) Die Übertragung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile auf natürliche Personen oder auf Gesellschaften, deren Kapital sich ganz oder teilweise, direkt oder indirekt in der Hand von natürlichen Personen befindet, ist ausgeschlossen.

§ 6 Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer/innen,
2. der Aufsichtsrat,

3. die Gesellschafterversammlung.

(2) Wird ein Mitglied eines Organs aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft haftbar gemacht, stellt die Gesellschaft dieses Mitglied von der Haftung frei. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, kann die Gesellschaft gegenüber dem Mitglied des Organs Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf einer gesetzmäßigen Weisung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zum/zur Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
- (2) Die Abberufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie bzw. er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vertreter eines Dritten handeln.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt sind, geben sich die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Sie beauftragen den/die Abschlussprüfer/in.
- (6) Die Geschäftsführung hat an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an den Verwaltungsvorstandsbesprechungen der Stadt Rheine auf Einladung teilzunehmen, soweit Belange der Gesellschaft betroffen sind.
- (7) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung abweichend von Absatz 3 Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH.
- (3) Die Regelungen des § 8 Ziff. (2) bis (7) des Gesellschaftsvertrages der Dachgesellschaft „Stadtwerke Rheine GmbH“ gelten für den Aufsichtsrat entsprechend. § 8 Ziff. (2) bis (7) hat folgende

Fassung:

„(2) Der Aufsichtsrat besteht aus max. 19 stimmberechtigten und max. 3 beratenden Mitgliedern. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Rheine ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Max. 18 weitere Mitglieder werden vom Rat der Stadt Rheine entsandt. Drei dieser Mitglieder (höchstens jedoch 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates) sind aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren abhängigen Unternehmen - nachfolgend auch „Konzern der Stadtwerke Rheine GmbH“ genannt - zu bestimmen. Der Rat der Stadt Rheine bestellt aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaften im Konzern der Stadtwerke Rheine GmbH gewählten Vorschlagsliste die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter. Die Vorschlagsliste ist entsprechend der Verordnung über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung vom 17.02.2015 zu erstellen. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern enthalten. § 108 a GO NW in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

(3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird eine persönliche Vertretung für den Fall zeitweiliger Verhinderung bestimmt, die im Verhinderungsfall dessen Rechte und Pflichten übernimmt. Für die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter ist mit jedem Wahlvorschlag zusammen mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für diese bzw. diesen ein stellvertretendes Mitglied in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(4) Die vom Rat der Stadt Rheine entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates (einschl. Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter) werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates bestellt. Sie führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.

- (5) Die Mitgliedschaft der vom Rat der Stadt Rheine entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet vorzeitig:
- a) durch Amtsniederlegung seitens des Mitgliedes, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung erfolgen kann,
 - b) handelt es sich bei dem Aufsichtsratsmitglied nicht um eine Arbeitnehmervertreterin oder einen Arbeitnehmervertreter, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat der Stadt Rheine während der laufenden Ratsperiode,
 - c) für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter: mit dem Verlust der Beschäftigteneigenschaft im Konzern der Stadtwerke Rheine GmbH,
 - d) durch jederzeit möglichen Widerruf der Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes durch den Rat der Stadt Rheine.

Für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsendet der Rat der Stadt Rheine eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Scheidet die Arbeitnehmervertreterin bzw. der Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat aus, ist gleichzeitig auch das zusammen mit ihm bestimmte stellvertretende Mitglied abberufen oder ausgeschieden. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus oder wird es abberufen, so bleibt seine Position unbesetzt. Für die bzw. den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreterin bzw. Arbeitnehmervertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste (vgl. Ziff. (2)) eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung gelten die Bestimmungen in diesem Vertrag in Verbindung mit den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen entsprechend.

(6) Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin im Aufsichtsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(7) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, unterliegen die Aufsichtsratsmitglieder den Weisungen des Rates der Stadt Rheine und sind berechtigt und verpflichtet den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Soweit eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Rat der Stadt Rheine nicht besteht, sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

§ 9 Aufsichtsratssitzungen

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für deren durch § 8 Abs. 4 festgelegte Amtszeit. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertreter/in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Sofern der bzw. die Vorsitzende verhindert ist, nimmt die bzw. der Stellvertreter/in die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden wahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird und leitet die Sitzungen. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft nach der Kommunalwahl bis zur Wahl eines / einer neuen Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Es nimmt die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden bis zur Übertragung auf die bzw. den neu gewählten Vorsitzenden wahr.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann sonstige Personen zu

einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin zu bestellen, die bzw. der Arbeitnehmer/in einer Gesellschaft, die zum Konzern der Stadtwerke Rheine GmbH gehört, oder Mitglied des Aufsichtsrates sein muss.

(4) Der Aufsichtsrat ist in schriftlicher oder elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder kürzere Fristen gewählt werden. Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist ein Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt, insbesondere erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt worden, also nicht Bestandteil der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung, so müssen mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, anwesend sein. Zu den Punkten der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, kann in der Sitzung nur wirksam beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme nachträglich - innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der für die Stimmabgabe relevanten Informationen - abzugeben. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung ist an die Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich, nicht an ihre bzw. ihren persönlichen Vertreter/in zu richten. In dieser neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrates (nicht ihre Vertreter) sämtlich zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt.

(7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied und der / die Schriftführer/in zu unterzeichnen haben. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates aufzunehmen. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung übersandt. Widerspricht kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Inhalt der Niederschrift bis spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Über den Widerspruch entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH“ abgegeben.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, ihre Mitgliederzahl festlegen und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen. Besteht ein Ausschuss mindestens aus drei stimmberechtigten Personen, kann in der Geschäftsordnung für einzelne Geschäfte (z. B. Personalangelegenheiten) bestimmt werden, dass der Ausschuss anstelle des Aufsichtsrates abschließend entscheidet. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass dem Ausschuss sonstige Personen dauerhaft angehören können oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Die sonstigen Personen haben kein Stimmrecht. Jede im Aufsichtsrat vertretene politische Partei und die Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter können so viele ihrer Aufsichtsratsmitglieder in den Ausschuss entsenden, wie ihnen unter Anwendung des d'Hondtschen Wahlverfahrens stimmberechtigte Mitgliedschaften zugewiesen werden. Kann eine politische Partei aufgrund der Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl kein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss entsenden, so hat sie das Recht, einen ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter als beratendes - also stimmrechtsloses - Mitglied in den Ausschuss zu entsenden.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft, der Stadtwerke Rheine GmbH, festgelegt wird.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Hiermit können auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragt werden.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat über folgende Angelegenheiten:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer,
- b) Entlastung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern,
- c) Wahl der Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen bzw. des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
- d) Bildung und Besetzung von Ausschüssen.

(4) Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen bedürfen die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer in folgenden ihnen zugewiesenen Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Bestellung und Abberufung der Innenrevision,
- b) Erteilung und Widerruf von Prokura,
- c) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens außerhalb des Konzerns der Gesellschaft,
- d) Übernahme neuer Geschäftsfelder,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) die Übernahme von Bürgschaften oder die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Verbindlichkeiten eines Dritten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte und der Abschluss von Gewährverträgen,
- g) Vornahme von Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Forderungen, Abschluss von Vergleichs über Ansprüche gegenüber Dritten,
- h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
- i) Festsetzung und Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung.

Bezüglich der in Satz 1 Buchstaben e) bis h) enthaltenen Geschäfte bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates nur dann, wenn im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung wertmäßig und/oder in sonstiger Weise festgelegte Grenze überschritten wird, außerdem kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung freistellen. Dritte im Sinne dieser Ziff. (4) sind natürliche oder juristische Personen, mit denen die Stadtwerke Rheine GmbH nicht konzernrechtlich verbunden ist oder an denen sie nicht mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 10 % beteiligt ist.

(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz 4 keinen Aufschub dulden, dürfen die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Im Falle einer Übertragung auf einen Ausschuss zur abschließenden Entscheidung gemäß § 9 Abs. 9 gilt das entsprechend.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Jede Geschäftsführerin und jeder Geschäftsführer hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterin es verlangt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Die Einladung ist in schriftlicher oder elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche zu übermitteln. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung heranziehen.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Neben den im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
- b) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- c) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und unmittelbaren Beteiligungen oder Teilen hiervon,
- d) Erwerb und Veräußerungen von mittelbaren Beteiligungen oder Teilen davon,
- e) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie (auch der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder über wesentliche Teile),
- f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- g) Entlastung des Aufsichtsrates,
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,

- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- j) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen im Sinne von § 5 Abs. 1.
- k) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
- l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern,

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben c) bis k) bedarf die Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ihrer Mutter-/Dachgesellschaft, der Stadtwerke Rheine GmbH.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass die Vorgaben der Gemeindeordnung NRW eingehalten werden, insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die bzw. den Aufsichtsratsvorsitzende/n laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

(3) Die Geschäftsführung erstattet einmal jährlich einen Beteiligungsbericht.

§ 14 Jahresabschlusses, Lagebericht, Offenlegung

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2) Die Geschäftsführer haben zu veranlassen, dass die im Haushaltsgrundsätzegesetz in seiner jeweiligen Fassung (derzeit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19.08.69) genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat und die Stadt Rheine erfolgt und dass die Auslegungs- und Bekanntmachungspflichten der Gemeindeordnung erfüllt werden.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Rahmen der

Betätigungsprüfung der Verwaltung kann sich die örtliche Rechnungsprüfung unmittelbar informieren. Der Stadt Rheine werden die Befugnisse des Haushaltsgrundsätzegesetzes in seiner jeweiligen Fassung (derzeit § 54) eingeräumt.

(4) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, der Ausschüsse oder einer ähnlichen Einrichtung sind im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB anzugeben.

§ 15 Gewinnverteilung

Für die Gewinnverteilung gilt § 29 GmbHG.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

(2) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

Rheine,2017